

Bernsprechstelle Nr. 22.

Die „Sächsische Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., zweimonatlich 1 Mk., ein monatlich 60 Pf.

Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Zeitung“ an.

# Sächsische Zeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Anst. freiert. Sonntagblatt“.

Mit humor. Beilage „Seifenblasen“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Tel.-Adr.: Gbzeitung.

Inserate, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gefaltene Korpuszelle oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Uebereinkunft).

„Eingefandt“ unterm Stich 80 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Inseraten-Aannahmestellen: In Schandau: Expedition Gaukenstraße 184, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Rosse, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 118.

Schandau, Sonnabend, den 13. Oktober 1906.

50. Jahrgang.

## Stadt-Sparkasse zu Schandau.

Geöffnet für Ein- und Rückzahlungen Mittwochs und Sonnabends von 9-12 Uhr vormittags und überdies für Einzahlungen täglich von 2-4 Uhr nachmittags. Zinsfuß 3 1/4 %/o. Vom 1. Januar 1907 ab 3 1/2 %/o.

### Amtlicher Teil.

#### Versteigerung.

**Dienstag, den 16. Oktober 1906,** vormittags 10 Uhr soll in **Lichtenhain** in dem als Versteigerungslokal bestimmten Gasthof zum Erbgericht **1 Pferd, brauner Wallach, 6 Jahr alt,** gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Schandau, den 9. Oktober 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

#### Stadtvermessung!

Zur Prüfung, wie weit die Bereinigung und Feststellung der Grundstücksgrenzen zum Zwecke der im Jahre 1907 staatlicherseits erfolgenden Neuvermessung der hiesigen Stadtkur geblieben sind, werden sich in den nächsten Tagen die Mitglieder der zur Leitung und Beaufsichtigung des Bereinigungsgeschäfts gewählten Kommission in den einzelnen Grundstücken von dem Stande der Grenzfeststellung und Bereinigung überzeugen.

Dies wird mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Grundstücksbesitzer, die der jedem einzelnen von ihnen seiner Zeit zugestellten Verfügung des Stadtrats vom 10. März 1905 über das Bereinigungsgeschäft noch nicht allenthalben nachgekommen sind, es **umgehend** tun, und mit dem Bemerkten, daß die beteiligten Grundstücksbesitzer noch Druckexemplare der vorerwähnten Verfügung, soweit der Vorrat reicht, an Ratshofstelle unentgeltlich erhalten können.

Schandau, am 11. Oktober 1906.

Der Stadtrat.  
Dr. Voigt, Bürgermeister.

Das Verzeichnis der in der Stadt Schandau wohnhaften Personen, welche nach Maßgabe der nachstehend unter  $\odot$  abgedruckten Bestimmungen der §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Gesetzes, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879 zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können (Urliste) ist aufgestellt und liegt

**vom 15. bis zum 22. Oktober d. J.**

während der üblichen Expeditionszeit an hiesiger Ratshofstelle zu Jedermanns Einsicht aus. Vom Zeitpunkte der Auslegung an können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einsprüche erhoben werden.

Schandau, den 11. Oktober 1906.

Der Stadtrat.  
Dr. Voigt, Bürgermeister.

#### Anlage A.

zu §§ 1, 3.

#### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorherzeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

#### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ic. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Politische Rundschau

##### Deutsches Reich.

Der Kaiser und die Kaiserin trafen am Mittwoch abend aus Hubertusstock in Berlin ein, ersterer im Automobil, die Kaiserin mittels Bahn. Im Konzertsaale des Schauspielhauses wohnten dann die Majestäten einer Gedächtnisfeier für den Prinzen Louis Ferdinand von Preußen bei, der bekanntlich in dem Gefecht bei Saalfeld am 10. Oktober 1806 den Heldentod fand.

In der braunschweigischen Angelegenheit hat die abgelaufene Woche neue und höchst bedeutungsvolle Veröffentlichungen gezeigt, die den zwischen dem Kaiser und dem Reichskanzler einerseits, dem Herzog von Cumberland andererseits gepflogenen Briefwechsel betreffen. Der welfische Thronprätendent erklärt in seinem an den Kaiser gerichteten Schreiben, welches vom 2. Oktober aus Gmunden datiert ist, daß er für sich und seinen ältesten Sohn auf die Thronfolge in Braunschweig zu Gunsten seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Ernst August, verzichten wolle und sich und seinem ältesten Sohn lediglich für den Fall des Erlöschens der Linie des Prinzen Ernst August die Thronfolge vorbehalte. In seinem gleichzeitigen Briefe an den Reichskanzler ersucht der Herzog von Cumberland den Kanzler, dem Bundesrate Mitteilung von dem herzoglichen Schreiben an den Kaiser zu machen und den vom Herzog gemachten Vorschlag beim Kaiser unterstützen zu wollen. Der Kaiser betont in seinem aus Rominten vom 6. Oktober datierten Antwortschreiben an den Cumberlander, daß er Abstand nehmen müsse, die Hand zu einer Neuregelung der braunschweigischen Angelegenheit zu bieten, so lange noch die Sach- und Rechtslage, die zum Bundesratsbeschlusse vom 2. Juli 1885 geführt habe, unverändert fortbestehe. Das Schreiben des Herzogs von Cumberland gebe aber keinen Anlaß, die Lage als verändert anzusehen und sei er, der

Kaiser, deshalb außer Stande, dem Vorschlage des Herzogs näher zu treten. Der Reichskanzler erklärt in seiner Antwort an den Herzog von Cumberland, er müsse sich die Entschliebung über die von letzterem gewünschte Mitteilung des Schreibens des Herzogs an den Kaiser im Bundesrate vorbehalten, den vom Herzog gemachten Vorschlag könne er aber nicht unterstützen. Zur Begründung dieser seiner Haltung weist der Kanzler auf seine an die braunschweigische Regierung gerichteten Schreiben hin, und bemerkt schließlich, er vermöge in dem Vorschlage des Herzogs keine für die Reichsinteressen annehmbare Lösung zu erblicken. — Der welfische Thronprätendent hat sich also beim Kaiser wie beim Kanzler eine glatte Absage auf seinen erwähnten Vorschlag geholt, welchen negativen Erfolg er allerdings hätte voraussehen können, denn ohne einen verbindlichen definitiven Verzicht des Herzogs von Cumberland auf Hannover kann keine Rede von seiner oder eines seiner Söhne Thronbesteigung im Herzogtum Braunschweig sein. Jedenfalls ist angesichts dieser neuesten Veröffentlichungen die Situation für den am 18. Oktober abermals zusammentretenden braunschweigischen Landtag erheblich geklärt worden.

Noch andere Veröffentlichungen machen gegenwärtig von sich reden, jene der hinterlassenen Memoiren des ehemaligen Reichskanzlers Fürsten zu Hohenlohe. Diese Denkwürdigkeiten sind jetzt in ihrem vollen Umfange als ein Werk in zwei Bänden erschienen, das einen sehr interessanten Einblick in viele bislang noch nicht bekannte Einzelheiten der letzten dreißig bis vierzig Jahre des vorigen Jahrhunderts gewährt. Das Protesttelegramm des Kaisers an den Fürsten Philipp zu Hohenlohe wegen der Bekanntgabe des Abschlusses der Hohenloheschen Memoiren, in welchem die Vorgänge bei der Entlassung des Fürsten Bismarck behandelt werden,

hat demnach die Publikation des gesamten Memoirenwerkes nicht zu verhindern vermocht.

Am Mittwoch ist von Tegel bei Berlin aus ein sehr interessantes Experiment ins Werk gesetzt worden, die Verfolgung von Luftballons durch Automobile anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Berliner Vereins für Luftschiffahrt.

Der Reichskanzler empfing am Mittwoch in Homburg den Reichsschatzsekretär Freiherrn von Stengel und den preussischen Kriegsminister von Einem zum Vortrag. Es hat sich hierbei gutem Vernehmen nach um die militärischen Neuforderungen gehandelt, welche dem Reichstage bei seinem Wiederzusammentritte im November unterbreitet werden sollen.

An diesem Sonntag vollenden sich hundert Jahre, seit der für Preußen so unglücklichen Schlacht bei Jena, in welcher das preussisch-sächsische Heer von Napoleon total geschlagen wurde, welche Katastrophe dann die Periode der tiefsten Erniedrigung Preußens und Deutschlands einleitete. Zur Erinnerung an die Schlacht findet am Sonntag eine große Feier bei Bierzschlinden statt. Vorangegangen ist derselben am Mittwoch die hundertjährige Gedenkfeier des Gefechts bei Saalfeld, welche auf dem Schlachtfelde bei Wöhlsdorf veranstaltet wurde. Ihr wohnten die Fürstin von Rudolstadt, Prinz Ernst von Meiningen als Vertreter des Herzogs von Meiningen und General von Kessel als Vertreter des Kaisers bei.

##### Rußland.

Die russische Polizei hat einmal einen guten Griff getan. Sie verhaftete in Wilna das ganze Personal der Vereinigung für die revolutionäre Propaganda in der Armee. Unter den Verhafteten, deren Zahl 23 beträgt, befinden sich auch ein Offizier und zwei Soldaten.

##### Serbien.

Die serbische Skupschtina tritt an diesem